

W a h l b e k a n n t m a c h u n g
zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines
Samtgemeindebürgermeisters
am 12. September 2021

Gemäß §§ 16, 45 a und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 447) gebe ich folgendes bekannt:

Im Wahlgebiet der Samtgemeinde Velpke ist eine Samtgemeindebürgermeisterin bzw. ein Samtgemeindebürgermeister zu wählen.

Durch Verordnung vom 31.10.2020 (Nds. GVBl. 39/2020 S. 378) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass gleichzeitig zu den Gemeinde- und Kreiswahlen

am 12. September 2021

die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters stattfindet.

Ist eine **Stichwahl** erforderlich, so findet diese gem. § 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG am **26. September 2021** statt.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG). Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Die Formblätter für diese Unterstützungsunterschriften sind bei mir anzufordern.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen gem. § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

1. der bisherige Amtsinhaber
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
7. Alternative für Deutschland (AfD)
8. Wählergemeinschaft Danndorf (WGD)
9. Einzelbewerber Rolf Senger

Parteien, die hier nicht aufgeführt sind und die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und Nr. 3 NKWG erfüllen können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG bis spätestens **Montag, dem 14. Juni 2021**, ihre Beteiligung an der Wahl der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, angezeigt haben. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an die

**Samtgemeindewahlleiterin
Graffhorster Str. 6
38458 Velpke**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden.

Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

S. Wilke

(Stefanie Wilke)

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____
(Aushang bis 26.08.2021)